

Finanzierung von UK-Beratungsleistung durch die gesetzliche Krankenversicherung

DVfR-BKOM-Symposium
Frankfurt, 29. November 2013

Carla Grienberger
GKV-Spitzenverband
Abteilung Gesundheit-Hilfsmittel



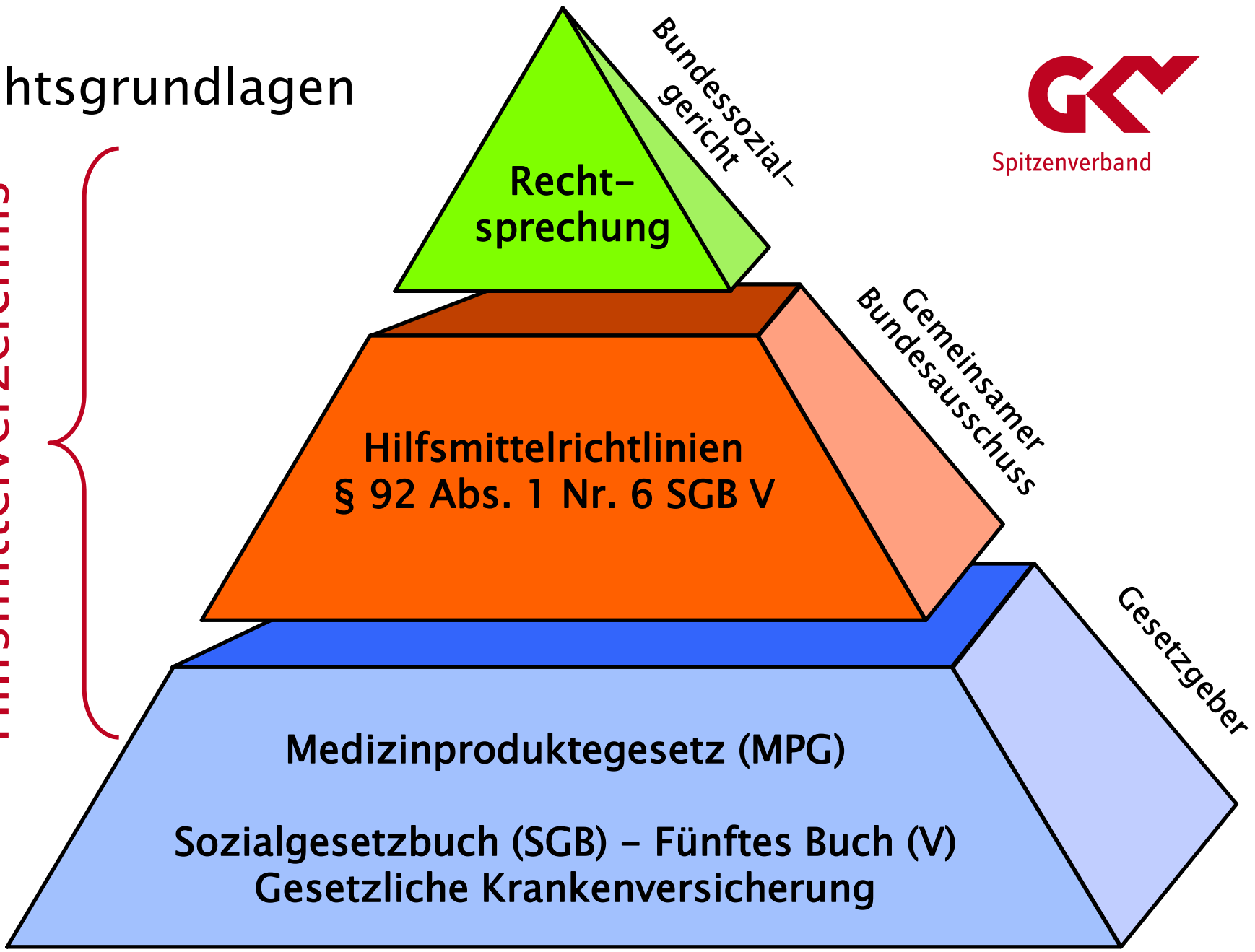


Rechtsgrundlagen



Spitzenverband

Hilfsmittelverzeichnis



Hilfsmittel sind (§ 33 SGB V)



Produkte wie Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel und andere Hilfsmittel, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um

- den Erfolg einer Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen,
- soweit sie nicht Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens sind oder nicht nach § 34 SGB V ausgeschlossen sind.

Der Anspruch umfasst auch notwendige Änderung, Instandsetzung, Ersatzbeschaffung, **Ausbildung im Gebrauch** oder notwendige Wartungen und technische Kontrollen.

139 Abs. 1 SGB V

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen erstellt ein systematisch strukturiertes Hilfsmittelverzeichnis. In dem Verzeichnis sind von der Leistungspflicht umfasste Hilfsmittel aufzuführen. ...

139 Abs. 2 SGB V

Soweit dies zur Gewährleistung einer ausreichenden zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung erforderlich ist, können im Hilfsmittelverzeichnis indikations- oder einsatzbezogen besondere Qualitätsanforderungen für Hilfsmittel festgelegt werden. ...

Im Hilfsmittelverzeichnis können auch die Anforderungen an die zusätzlich zur Bereitstellung des Hilfsmittels zu erbringenden Leistungen geregelt werden. ...

Unterstützte Kommunikation (UK)

Förderung von Kommunikation unter Berücksichtigung der individuellen Beeinträchtigungen durch pädagogische oder therapeutische Maßnahmen

Erweiterung der kommunikativen Möglichkeiten von Menschen, die nicht oder kaum über Lautsprache verfügen, mit dem Ziel der besseren Verständigung und Mitbestimmung im Alltag

Körpereigene
Kommunikation

Kommunikation
über Objekte

Kommunikation über
grafische Symbole

Kommunikation über
elektronische Geräte



Spitzenverband

Apparative Kommunikationshilfen

- ▶ Tafeln und Symbolsammlungen
- ▶ Kommunikationsgeräte mit Schriftausgabe (Sicht- / Druckausgabe)
- ▶ Kommunikationsgeräte mit Sprachausgabe
- ▶ Kommunikationsgeräte mit Schrift- und Sprachausgabe
- ▶ Behinderungsgerechtes Computerzubehör
- ▶ Geräte zur Kommunikationsunterstützung mit taktiler Ausgabe
- ▶ Signalanlagen
- ▶ u.a.



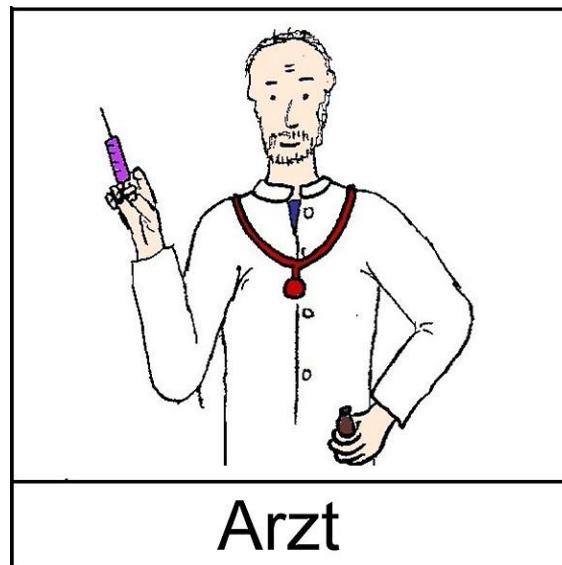
Prozessbegleitende Maßnahmen

Kommunikation setzt sprachliche, motorische und kognitive Fähigkeiten voraus.

- ▶ Diagnostik
- ▶ Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen
- ▶ Feststellung der Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen) und der noch verbliebenen Aktivitäten
- ▶ Feststellung des Bedarfs und der Fähigkeit zur Nutzung des Hilfsmittels
- ▶ Prognose und Zielermittlung einer Hilfsmittelversorgung
- ▶ Erprobung im Lebensumfeld
- ▶ Gebrauchsschulung
- ▶ Ggf. Evaluation

Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA (§ 6 Abs. 2)

- ▶ Die Verordnung von Hilfsmitteln kann nur erfolgen, wenn sich die behandelnde Vertragsärztin oder der behandelnde Vertragsarzt von dem Zustand der oder des Versicherten überzeugt und sich erforderlichenfalls über die persönlichen Lebensumstände informiert hat oder wenn ihr oder ihm diese aus der laufenden Behandlung bekannt sind.



Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA (§ 6 Abs. 3)

- ▶ Die Notwendigkeit für die Verordnung von Hilfsmitteln (konkrete Indikation) ergibt sich nicht allein aus der Diagnose. Unter Gesamtbetrachtung (ICF) der funktionellen/strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten (Fähigkeitsstörungen), der noch verbliebenen Aktivitäten und einer störungsbildabhängigen Diagnostik sind der Bedarf, die Fähigkeit zur Nutzung, die Prognose und das Ziel einer Hilfsmittelversorgung auf der Grundlage realistischer, für die Versicherte oder den Versicherten alltagsrelevanter Anforderungen zu ermitteln.
- ▶ Dabei sind die individuellen Kontextfaktoren in Bezug auf Person und Umwelt als Voraussetzung für das angestrebte Behandlungsziel zu berücksichtigen.

Hilfsmittel-Richtlinie des G-BA (§ 6 Abs. 4)

- ▶ Bei der Verordnung von Hilfsmitteln sind die Grundsätze von Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- ▶ Vor der Verordnung von Hilfsmitteln sollen die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte unter anderem prüfen, ob entsprechend dem Gebot der Wirtschaftlichkeit das angestrebte Behandlungsziel durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung

- ▶ § 275 Abs. 3 SGB V
Die Krankenkassen können in geeigneten Fällen durch den Medizinischen Dienst prüfen lassen
 - 1. vor Bewilligung eines Hilfsmittels, ob das Hilfsmittel erforderlich ist (§ 33); der Medizinische Dienst hat hierbei den Versicherten zu beraten; er hat mit den Orthopädischen Versorgungsstellen zusammenzuarbeiten, ...
 - 3. die Evaluation durchgeführter Hilfsmittelversorgungen ...

Aufgabenerledigung durch Dritte

- ▶ § 197 b SGB V
Krankenkassen können die ihnen obliegenden Aufgaben durch Arbeitsgemeinschaften oder durch Dritte mit deren Zustimmung wahrnehmen lassen,
 - wenn die Aufgabenwahrnehmung durch die Arbeitsgemeinschaften oder den Dritten wirtschaftlicher ist,
 - es im wohlverstandenen Interesse der Betroffenen liegt
 - und Rechte der Versicherten nicht beeinträchtigt werden.

Wesentliche Aufgaben zur Versorgung der Versicherten dürfen nicht in Auftrag gegeben werden. ...

- ▶ Es gibt keinen verbindlichen Qualitätsstandard für externe Beratungsstellen.
- ▶ Der Datenschutz ist zu beachten.

Beratungsleistung durch Leistungserbringer

- ▶ Erste Überlegungen, ob bestimmte Beratungsleistungen z. B. im Rahmen der Logopädie abgerechnet werden können.
- ▶ Abrechnung als Leistung nach § 43 SGB V
- ▶ Regelung in den Verträgen nach § 127 SGB V, z. B. zur Erprobung des Hilfsmittels
- ▶ BSG-Urteil vom 21. Juli 2011 :Für die Erfüllung der gesetzlichen Beratungspflichten ist ein Hilfsmittellieferant regelmäßig geeignet, wenn er ausreichend über Eigenschaften und Verwendung der von ihm abzugebenden Hilfsmittel informieren kann.



Spitzenverband

Finanzierung von UK-Beratungsleistung durch die gesetzliche Krankenversicherung

DVfR-BKOM-Symposium
Frankfurt, 29. November 2013

Carla Grienberger
GKV-Spitzenverband
Abteilung Gesundheit-Hilfsmittel

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit.**

